Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

21.07.1987 - Drucksache 11/999

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/999

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 29. Juni 1987

Bestandsgarantie für das Alte Gymnasium

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

Ist die vom Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen abgegebene Bestandsgarantie für das Alte Gymnasium dahingehend zu verstehen, daß dieses Gymnasium entgegen § 3 Bremisches Schulgesetz auf Dauer weiterbesteht, also nicht in ein horizontales Gesamtsystem eingefügt werden soll?

Ist die vom Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen für den Senat abgegebene Bestandsgarantie für das Alte Gymnasium so zu verstehen, daß der Senat aus Gründen schulpolitischer oder allgemeinpolitischer Opportunität das Schulgesetz aussetzt?

Gilt diese Bestandsgarantie auch für das Kippenberg-Gymnasium, und ist die Schließung anderer Gymnasien mithin aus Gründen schulpolitischer oder allgemeinpolitischer Opportunität erfolgt, nicht aber aus Rechtsgründen?

Bürger, Neumann und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 21. Juli 1987

1. Nicht der Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst in der mündlichen Verhandlung des OVG Bremen, sondern der Senat hat am 2. Juni 1987 eine Bestandsgarantie für das Alte Gymnasium als Schuleinheit beschlossen. Der Prozeßvertreter hat nur auf die parallel zum Gerichtstermin stattfindende Beschlußfassung des Senats hingewiesen.

2. Die in dem Beschluß des Senats vom 2. Juni 1987 ausgesprochene Bestandsgarantie „stellt fest, daß das Alte Gymnasium mit dem bestehenden Unterrichts- und Fächerangebot vornehmlich im Bereich der alten Sprachen als einmalige tradierte Schuleinrichtung auf Dauer erhalten bleibt".

Das Alte Gymnasium ist und bleibt demnach weiterhin Teil des schulischen Gesamtsystems in Bremen, allerdings ein besonderer Teil in historisch begründeter und unwiederholbarer Einmaligkeit, der andererseits inhaltlich, d. h. in der curricularen Stufung durch die allgemeinen Grundsätze bestimmt ist.

Dies bedeutet gerade nicht, daß das Schulgesetz „ausgesetzt" werden soll. Vielmehr wird durch die Existenz einer einzigen besonderen Schuleinheit das System als solches mit seiner Vielfalt und Vielzahl von einzelnen Schuleinheiten nicht in Frage gestellt, weder das jetzige System des bremischen Schulwesens gemäß § 11 BremSchulG noch das gemäß dem Entwicklungsauftrag der §§ 3, 7 BremSchulG vorgesehene zukünftige, in Stufen gegliederte horizontale Gesamtsystem. Der Senat hat dabei nicht aus Gründen irgendeiner unsachlichen politischen „Opportunität" gehandelt; er hat vielmehr der Einmaligkeit des Alten Gymnasiums mit einer besonderen curricularen und organisatorischen Struktur dieser Schule und deren Kompatibilität mit dem schulischen Gesamtsystem Bremens Rechnung getragen.

3. Die o. g. Bestandsgarantie wird lediglich für das Alte Gymnasium ausgesprochen, weil die dort anzutreffende, historisch gewachsene Konstellation in ihrer Einmaligkeit nicht wiederholbar ist im bremischen Schulsystem.

Für eine Garantieerklärung zugunsten einer oder mehrerer anderer Schulen gibt es weder einen zwingenden Grund noch einen aktuellen Anlaß. Auch eine Diskussion über den Bestand des Kippenberg-Gymnasiums hat keinen aktuellen Hintergrund.

Die generelle Eingliederung des gymnasialen Bildungsganges in das Stufenschulsystem ist auf der Basis und gemäß den Zielen des Bremischen Schulgesetzes erfolgt.

Druck: Anker-Druck Bremen